

S a t z u n g
der Gemeinde Heikendorf
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die
Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan Nr. 86
"Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, teilweise
Mühlenweg, Ludwigstraße, Mühlenwiesen und teilweise Teichtor"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, Mühlenweg, Ludwigstraße, Rethdamm, Struckkoppel, Mühlenwiesen und teilweise Teichtor" gefasst. Zur Sicherstellung der mit dieser Planung verfolgten Ziele wurde eine auf 2 Jahre befristete Veränderungssperre beschlossen. Diese wurde am 05.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.05.2025 wurde die Verkleinerung des Plangeltungsbereiches um den Bereich der Straßen Rethdamm, Struckkoppel und teilweise Mühlenweg beschlossen.

Der Plangeltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 86 "Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, teilweise Mühlenweg, Ludwigstraße, Mühlenwiesen und teilweise Teichtor" umfasst die folgenden Grundstücke:

- alle Grundstücke nördlich und südlich anliegend zur Hindenburgstraße
- alle Grundstücke nördlich anliegend zum Mühlenweg, das südl. anliegende Grundstück Mühlenweg 1 sowie die westlich anliegenden Grundstücke Nr. 20a, Nr. 22 und Nr. 24
- alle Grundstücke östlich und westlich anliegend zur Ludwigstraße
- die Grundstücke Nr. 1 bis einschl. Nr. 7 der Straße Mühlenwiesen
- alle Grundstücke östlich anliegend der Straße Teichtor beginnend von Nr. 25 bis einschl. Nr. 49 – nur ungerade Hausnummern.

Gem. §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.2026 folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 86 "Überplanung der südlichen Ortsmitte - für den Bereich Hindenburgstraße, teilweise Mühlenweg, Ludwigstraße, Mühlenwiesen und teilweise Teichtor" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Plangeltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

- alle Grundstücke nördlich und südlich anliegend zur Hindenburgstraße
- alle Grundstücke nördlich anliegend zum Mühlenweg, das südl. anliegende Grundstück Mühlenweg 1 sowie die westlich anliegenden Grundstücke Nr. 20a, Nr. 22 und Nr. 24
- alle Grundstücke östlich und westlich anliegend zur Ludwigstraße
- die Grundstücke Nr. 1 bis einschl. Nr. 7 der Straße Mühlenwiesen
- alle Grundstücke östlich anliegend der Straße Teichtor beginnend von Nr. 25 bis einschl. Nr. 49 – nur ungerade Hausnummern.

Der Geltungsbereich ist auch der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Diese Übersicht ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Inhalt der Veränderungssperre bleibt unverändert.

